

An

-16-



**Anfrage der Fraktion AfD, Herr Dieter Gratzner vom 27. Mai 2016 zur Überweisung in den Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft und Grundsatzfragen
Vorlage Nr. 101.18.100**

Bevor auf die Fragen im Einzelnen eingegangen wird, wird im Folgenden eine kurze Hintergrundinformation zu den Aufgaben der Meldebehörde, dem Begriff der Wohnung im Melderecht und den Kontrollmöglichkeiten der Meldebehörde gegeben.

Aufgaben der Meldebehörden

Vorrangige Aufgaben der Meldebehörden sind nach § 2 Bundesmeldegesetz (BMG) die Registrierung der in ihrem Zuständigkeitsbereich wohnenden Personen, die Feststellung ihrer Identität, den Nachweis einer Wohnung und die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von Einwohnerdaten nach gesetzlichen Vorgaben. Zur Erfüllung der Aufgaben wird das Melderegister geführt.

Die Daten, die die Meldebehörden erheben, werden direkt beim Betroffenen erhoben. Persönliche Daten werden anhand von Ausweisdokumenten geprüft. Es findet keine Differenzierung zwischen Nationalitäten oder sonstigen Merkmalen statt. Angaben zur Wohnung können im Bürgergespräch vor Ort nur begrenzt überprüft werden. Weitere Daten, wie z.B. die Quadratmeterzahlen von Wohnungen, welche ein Indiz für eine evtl. Überbelegung wären, können und dürfen nach BMG nicht erhoben werden.

Begriff der Wohnung

Nach § 17 Absatz 1 BMG hat derjenige, der eine Wohnung bezieht, sich bei der Meldebehörde anzumelden. Nach dem Melderecht ist es unerheblich, ob die Wohnung aufgrund anderer Rechtsvorschriften oder Rechtsverhältnisse genutzt werden darf. Die Meldepflicht wird allein durch das tatsächliche Beziehen einer Wohnung ausgelöst, auch wenn es rechtlich nicht zulässig wäre. Die Meldebehörden müssen z. B. auch die Anmeldungen von Hausbesetzern registrieren.

Wohnung nach § 20 BMG ist jeder umschlossene Raum, der zum Schlafen oder Wohnen benutzt wird. Eine Wohnung im Sinne des Melderechts liegt auch dann vor, wenn ein Raum unter Verletzung privat-rechtlicher oder öffentlich-rechtlicher Vorschriften tatsächlich zum Wohnen oder Schlafen benutzt wird. Deshalb ist zum Beispiel eine Unterkunft, die nach baurechtlichen Vorschriften nicht als Wohnung genutzt werden darf, tatsächlich aber bewohnt wird, eine Wohnung im Sinne des Melderechts. Im Melderecht bleiben Faktoren wie z.B. die Belegungszahl einer Wohnung, Sauberkeit oder gar bauliche Mängel außer Acht.



Begrenzte Kontrollmöglichkeit

Die Meldebehörde darf nach § 12 BMG nur dann von Amts wegen ermittelnd tätig werden, wenn ihr konkrete Anhaltspunkte für die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Melderegisters vorliegen. Eine mögliche Überbelegung einer Wohnung bietet aus melderechtlicher Sicht keinen Ansatzpunkt für die Meldebehörde, tätig zu werden.

Fragen der Fraktion AfD

Gibt es bestimmte Adressen, an denen mehr Menschen ihre Wohnadresse angeben, obwohl die baulichen Voraussetzungen ein „Wohnen“ dieser Vielzahl von Menschen an dieser Meldeadresse nicht möglich erscheinen lässt?

Antwort

Die Frage kann nicht beantwortet werden. Sie setzt zum einen detaillierte (bauliche) Kenntnisse über die Mietobjekte in Kassel voraus, zum anderen das Vorhandensein von festen Standards bei der Frage „wie viele Menschen können in einer Wohnung leben?“ Beides ist der Meldebehörde nicht bekannt.

Im Melderecht bleiben Faktoren wie z.B. die Größe und Belegungszahl einer Wohnung, Sauberkeit oder gar bauliche Mängel außer Acht. Sie sind für die Anmeldung von Personen in einer Wohnung melderechtlich auch nicht relevant. Die Meldepflicht wird allein durch das tatsächliche Beziehen einer Wohnung ausgelöst, selbst wenn es rechtlich nicht zulässig wäre.

Wenn nicht, wird eine Plausibilitätsprüfung für gehäuft auftretende Meldeadressen durchgeführt?

Antwort

Die Meldebehörde darf nach § 12 BMG nur dann von Amts wegen ermittelnd tätig werden, wenn ihr konkrete Anhaltspunkte für die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Melderegisters vorliegen. Dies können sein:

- Unzustellbare Briefe,
- Mitteilungen von Eigentümern und Vermietern, dass der Meldepflichtige verzogen ist,
- Mitteilungen von Polizei, Zoll, Gerichtsvollziehern etc.

Eine gehäuft auftretende Meldeadresse ist kein Indiz für die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Melderegisters. Eine Plausibilitätsprüfung für gehäuft auftretende Meldeadressen wird daher nicht durchgeführt.

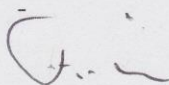
Wenn ja, gibt es städtische Prüfer, welche die Plausibilität der Meldung prüfen und die Personen an der Meldeadresse überprüfen?

Antwort

Es gibt keine städtischen Prüfer.

Wenn ja, gibt es eine Überprüfung, von an solchen Adressen gemeldeten Personen und den Bezug von Sozialleistungen?

Antwort



Uwe Fricke